



SATZUNG
der Stadt Füssen
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Hopfen am See Nr. 5 – Enzensberg Süd
mit integriertem Grünordnungsplan



Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 07. 2004 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 5 – Enzensberg Süd umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern: 124/1, 124/2, 124/3, 124/4, 124/5 und 124/6 sowie Teilflächen aus dem Grundstück mit der Flurnummer: 124 der Gemarkung Hopfen am See. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab 1 : 1.000.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 5 – Enzensberg Süd besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil, der Satzung mit textlichem Teil und der Begründung vom 07.02.2006.
Der Inhalt des Bebauungsplanes trifft die städtebaulichen und grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 3 BayNatSchG. Damit ist der Grünordnungsplan in den Bebauungsplan integriert. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung vom 07.02.2006 beigefügt.

§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 5 – Enzensberg Süd mit integriertem Grünordnungsplan tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich der 1. Änderung der zeichnerische Teil des am 21.08.1975 in Kraft getretenen Bebauungsplanes außer Kraft.

Stadt Füssen, 07.02.2006
STADT FÜSSEN

Gez.

Gangl, Erster Bürgermeister

Textlicher Teil

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 5 – Enzensberg Süd mit integriertem Grünordnungsplan. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird nach dem Rechtsstand des Baugesetzbuches bis zum 20.07.2004 durchgeführt.

A Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
4. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
5. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997, (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497).
6. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532)
7. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272).

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zu der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1. *Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*
 - 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO)
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht zulässig.
2. *Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*
 - 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen, durch die Anzahl der zulässigen Geschosse, durch Grundflächenzahlen (GRZ) und durch Geschossflächenzahlen (GFZ).

- 2.2 Für die im Plan angegebenen Werte gelten die §§ 17 und 19 der BauNVO.
- 2.3 Die Zahl der Wohnungen wird für die südöstliche Hauszeile pro Wohngebäude auf maximal 2 Wohnungen begrenzt.
3. *Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)*
- 3.1 Es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO.
- 3.2 In der nordwestlichen Hauszeile sind nur Einzel- und Doppelhäuser und in der südöstlichen Hauszeile sind nur Einzelhäuser zulässig.
4. *Garagen / Stellplätze / Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)*
- 4.1 Es sind pro dauergenutzter Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen; hiervon muss ein Stellplatz für Besucher frei anfahrbar sein.
- 4.2 In der nordwestlichen Hauszeile dürfen Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden und sind möglichst in das Hauptgebäude zu integrieren oder anzubauen. In der südöstlichen Hauszeile sind Garagen auf den Grundstücken nicht zulässig. Hier sind die notwendigen Stellplätze nur als Sammelstellplätze auch in Form einer Tiefgarage innerhalb der mit Planzeichen 15.3 der Planzeichenverordnung umgrenzten Fläche direkt an der Höhenstraße zulässig.
- 4.3.1 Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Flächen in der nordwestlichen Hauszeile zulässig.
- 4.4 Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 10 m² und einer max. Gebäudehöhe (First) von 3,0 m, sind je Grundstück unter Einhaltung der BayBO, ausgenommen im Vorgartenbereich, zulässig.
5. *Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 11, 26 und Abs. 2 BauGB)*
- 5.1 Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Erschließungsstraße (Höhenstraße) in befestigter Ausführung.
- 5.2 Bei Einmündungen sind innerhalb der Sichtdreiecke Sichtbehinderungen jeder Art über 0,80 m Höhe über Oberkante Straße unzulässig. Ausnahmen bilden hochstämmige Bäume mit einem Kronenansatz über 3,0 m.
6. *Flächen für Versorgungsanlagen und Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 12, 13 BauGB)*
- Alle der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.
7. *Flächen für die Regenrückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)*
- Unverschmutztes Oberflächenwasser ist möglichst breitflächig zu versickern. Soweit dies aufgrund der geologischen Untergrundverhältnisse nicht möglich ist, soll das Regenwasser in einer Zisterne aufgefangen werden. Diese kann mit einem Notüberlauf an die gemeindliche Oberflächenentwässerung angeschlossen werden oder auch direkt einem Vorfluter (Köllebachtofel) zugeführt werden. Bei einem Anschluss an den Köllebachtofel ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig zu beantragen.

8. *Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)*

8.1 Zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft ist die im Bebauungsplan dargestellte und festgesetzte Maßnahme der Ortsrandeingrünung durchzuführen.

8.2 Für die Maßnahmen nach Pkt. 8.1 sind die folgenden Gehölzarten und Mindestqualitäten zulässig:

Bäume 1. Wuchsklasse:

Mindestpflanzgröße: 3xv m.B. Stamm-Umfang 18-20 cm

Acer pseudoplatanus / Bergahorn

Fagus sylvatica / Rotbuche

Fraxinus excelsior / Esche

Prunus avium / Vogelkirsche

Quercus robur / Stieleiche

Bäume 2. Wuchsklasse:

Mindestpflanzgröße: Solitär 3xv m.B. 250-300 cm oder

Hochstamm 3xv m.B. Stamm-Umfang 12-14 cm

Acer campestre / Feldahorn

Sorbus aucuparia / Eberesche

Feldgehölze:

Mindestpflanzgröße: Sträucher ohne Ballen 60-100 cm

Pflanzabstand in der Reihe: 1,50 m, Pflanzabstand der Reihen: 1,00 m

Pflanzbedarf: 1 Strauch je 1,50 m² Pflanzfläche

Sträucher: *Cornus sanguinea* / Roter Hartriegel
Corylus avellana / Haselnuss
Euonymus europaeus / Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare / Liguster
Lonicera xylosteum / Heckenkirsche
Prunus spinosa / Schlehe
Rhamnus cathartica / Echter Kreuzdorn
Rosa canina / Hundsrose
Sambucus nigra / Holunder
Sambucus racemosa / Traubenholunder
Viburnum lantana / Wolliger Schneeball

Obstgehölze / Mindestpflanzgröße:

Apfel und Birne: als Hochstamm 3xv m.B. Stamm-Umfang 12-14 cm

Zwetschge: als Hochstamm 2xv Stamm-Umfang 10-12 cm

8.3 Bei Pflanzungen im Bereich von Erdkabeln ist ein Schutzabstand von 2,5 m einzuhalten. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind in Absprache mit dem Kabeleigentümer entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

8.4 Die nicht überbauten und befestigten Flächen von Wohnbaugrundstücken sind als Grünflächen anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen und dauerhaft zu unterhalten. Pro 250 m² Grundstücksfläche sind mindestens ein Obst- oder Laubbaum aus der Artenliste nach Punkt 8.2 zu pflanzen.

C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit Art. 91 BayBO)

1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen

- 1.1 Es sind nur Satteldächer mit gebäudemittigem First zulässig.
Für sämtliche Gebäude sind folgende Dachneigungen, Kniestöcke und Wandhöhen zulässig:

Geschosszahl	Dachneigung	Kniestock
II (U als Vollgeschoss)	26° - 28°	0,30 m

Die talseitige Wandhöhe wird mit maximal 6,00 m festgesetzt. Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Als Maß für die Kniestockhöhe gilt die senkrechte Entfernung von der Oberkante Rohdecke bis zur Oberkante Fußpfette, gemessen in der Verlängerung der Außenwand.

- 1.2 Die Hauptfirstrichtung ist bindend. Untergeordnete Bauteile wie Quergiebel, Widerkehr oder Garagen können von der Hauptfirstrichtung abweichen. Dies gilt auch für die Dachneigung bzw. die Kniestockhöhe.
- 1.3 Die Dacheindeckung hat mit kleinteiligem, naturrotem Dachziegelmaterial zu erfolgen. Dauerhaft glänzende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig.
Solar- und Photovoltaikanlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie harmonisch in die Dachfläche integriert werden und ihre Fläche nicht größer als 40% der Dachseite ist.
- 1.4 Die maximale Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss wird bergseitig auf max. 0,40 m über der angrenzenden privaten Erschließungsfläche (Köllebachweg) oder im Einvernehmen mit der Stadt Füssen festgesetzt. Hierzu sind mit der Baugesuchsplannung die genauen Geländeschnitte mit der geplanten Gebäudeeinstellung darzustellen.
- 1.5 Außenwandflächen sind ortsüblich zu verputzen oder mit einer Holzschalung auszubilden. Grelle Farben sind unzulässig. Holzteile sind in Naturtönen zu streichen. Die Farbgebung ist mit der Stadt Füssen abzustimmen.
- 1.6 Benachbarte Garagen in der nordwestlichen Hauszeile entlang einer gemeinsamen Grenze sind in gestalterischer Hinsicht aufeinander abzustimmen.
- 1.7 Der Dachüberstand bei Satteldächern muss an den Giebel- und Traufseiten mindestens 0,60 m betragen.
- 1.8 Das Verhältnis von Gebäudebreite zu Gebäudelänge soll annähernd 1:1,5 betragen, wobei die maximale Hauslänge 14,0 m betragen soll.
- 1.9 Balkone sollen nicht durchlaufend und nur traufseitig angeordnet werden.
- 1.10 Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Dachaufbauten richtet sich nach den „Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Gebäuden“ gemäß Anlage.

2. *Einfriedungen*

Einfriedungen sind zu öffentlichen und privaten Verkehrsflächen nur in Form von einfachen Holzzäunen mit senkrechten Brettern oder Latten mit max. 0,90 m Höhe zulässig. Sockel sind unzulässig. Durch Hecken eingegrünte Drahtzäune sind ebenfalls zulässig. Pfeiler sind nur für Gartentüren und Tore als Mauerpfeiler mit max. 1,0 m Breite und 0,90 m Höhe zulässig.

3. *Gestaltung der unbebauten Flächen*

- 3.1 Das natürliche Gelände ist weitestgehend zu erhalten und darf nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Maß geändert werden. Höhendifferenzen auch zu Nachbargrundstücken sind durch natürliche Geländeverzüge und Erdböschungen auszugleichen, dies ist in entsprechenden Schnitten mit dem Baugesuch nachzuweisen und darzustellen. Stützmauern und künstliche Böschungen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für das Freistellungsverfahren nach BayBO.
- 3.2 Abgrabungen insbesondere auch zur teilweisen Freilegung von Untergeschossen sind nicht zulässig.
- 3.3 Kfz-Stellplätze in der nordwestlichen Hauszeile sind wassergebunden oder mit wasserdurchlässigem Pflaster herzustellen.
- 3.4 Der Anteil von versiegelten Flächen ist möglichst gering zu halten und auf das unabdingbare Maß zu beschränken, dies gilt insbesondere für Garagenzufahrten.

4. *Antennen / Satellitenspiegel*

Für jedes Wohngebäude ist nur eine Anlage zulässig. Die Anlage ist möglichst farblich auf die sie umgebenden Bauteile abzustimmen.

5. *Abstandsflächen*

Für das Bebauungsplanänderungsgebiet gelten auch im Freistellungsverfahren nach BayBO die Abstandsflächenregelungen nach Art. 6 und 7 der BayBO.

6. *Begründung oder Teilung von Wohneigentum*

Für den Bebauungsplanänderungsbereich wird gemäß § 22 Abs. 1 BauGB bestimmt, dass die Begründung oder Teilung von Wohneigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes –WEG–), von Wohnungsrecht oder Teilerbbaurecht (§ 30 WEG) und von Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht (§ 31 WEG) der Genehmigung unterliegt.

7. *Bestehende Gebäude*

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes schon bestehende Gebäude unterliegen dem Bestandsschutz.

D Hinweise

1. **Grundwasser**
Es muss mit drückendem Hangwasser gerechnet werden. Deshalb wird empfohlen, die Kellergeschosse als wasserdichte Wannen herzustellen.
Von einer Bebaubarkeit des Plangeländes kann ausgegangen werden. Dennoch wird den Bauherren empfohlen, im Rahmen der Bauvorbereitungen eigene Erhebungen und Untersuchungen auch hinsichtlich des Grundwassers vorzunehmen.
2. **Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallentsorgung**
Soweit Grundstücke nicht unmittelbar an öffentliche Straßen angrenzen, die von Müllfahrzeugen angefahren werden, sind die Mülltonnen aus diesen Grundstücken an die anfahrbaren Straßen zur Leerung aufzustellen. Diesbezüglich sind in der Planzeichnung entsprechende Standorte dargestellt. Im übrigen gilt die Satzung des Landkreises Ostallgäu.
3. **Bodendenkmalfunde**
Im gesamten nördlichen Seeuferbereich des Hopfensees ist mit mesolithischen Funden zu rechnen. Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten einzustellen und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abteilung Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu unverzüglich zu verständigen.
4. **Wild abfließendes Wasser**
Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Kempten muss im Änderungsbereich aufgrund der Topographie („Köllebachobel“) mit wild abfließendem Wasser gerechnet werden. Seitens der einzelnen Bauherren sind deshalb eigenverantwortlich entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (Wanne, Lichtschächte, Höheneinstellungen) zu prüfen und zu veranlassen.
5. **Immissionen**
Aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ist mit den ortsüblichen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen zu rechnen. Diese Immissionen sind ortsüblich und müssen nach § 906 BGB geduldet werden.
Im südwestlichen Bereich grenzt der Änderungsbereich an die bestehende Bebauung mit Fremdenverkehrs- bzw. gastronomischen Betrieben (z.B. Pizzeria San Marco) an. Aus diesen gastronomischen Betrieben ist mit Küchenabluft zu rechnen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Topographie sind die Ableitungsbedingungen gegeben und nicht veränderbar. Geruchsbelastungen für die angrenzende Bebauung im Änderungsbereich sind deshalb nicht auszuschließen.
6. **Miteigentum**
Für die notwendigen privaten Erschließungsflächen (Köllebachweg, privater Fußweg und Gemeinschaftsstellplätze der südöstliche Hauszeile) sowie für private Ver- und Entsorgungsanlagen sind die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen und grundbuchrechtlichen Eintragungen, jeweils für die betroffenen Hauszeilen, zu treffen.

E Verfahrensablauf

1. **Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Füssen beschloss am 24.07.2003 in öffentlicher Sitzung für das Gebiet am Köllebachweg das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wieder aufzunehmen. Der Stadtratsbeschluss wurde am 14.06.2004 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt Nr. 134 bekannt gemacht.

2. **Frühzeitige Bürgerbeteiligung**

Der Bau und Umweltausschuss billigte am 01.06.2004 den Vorentwurf der Änderung einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 01.06.2004.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 22.06.2004 bis 23.07.2004 in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte gleichzeitig. Die öffentliche Auslegung wurde am 14.06.2004 ortsüblich in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt Nr. 134 bekannt gemacht.

3. **Öffentliche Auslegung**

Der Bau- und Umweltausschuss billigte am 02.11.2004 den Entwurf der Änderung einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 02.11.2004. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15.11.2004 bis 15.12.2004 statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte gleichzeitig. Die öffentliche Auslegung wurde am 05.11.2004 ortsüblich in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt Nr. 257 bekanntgemacht.

Die Abwägung fand in der Sitzung am 01.02.2005 statt. Hiernach war eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes erforderlich. Der überarbeitete Bebauungsplanentwurf einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 03.05.2005 wurde vom Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss am 03.05.2005 gebilligt und eine verkürzte Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Die verkürzte öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.06.2005 bis 30.06.2005 statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte gleichzeitig. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.06.2005 ortsüblich in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt Nr. 129 bekannt gemacht.

Nachdem die Entwurfsplanung vom 03.05.2005 hinsichtlich einer Mitbenutzung des Privatweges Köllebachweg durch die Eigentümer der südöstlichen Hauszeile nicht umgesetzt werden konnte war eine erneute Entwurfsplanung erforderlich. Diese wurde in der Sitzung am 08.11.2005 vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gebilligt und eine erneute verkürzte Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB mit der Maßgabe beschlossen, dass nur noch Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die verkürzte öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 28.12.2005 bis 10.01.2006 statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte gleichzeitig. Die öffentliche Auslegung wurde am 19.12.2005 ortsüblich in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt Nr. 292 bekannt gemacht.

4. **Satzungsbeschluss**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 07.02.2006 wurde durch den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 07.02.2006 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

5. **Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich am 15.02.2006 in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt – Nr. 38 bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 5 – Enzensberg Süd ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Die Bebauungsplanänderung liegt ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Stadt Füssen, Stadtbauamt, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.